

14

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 183/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Wolfgang R [REDACTED],

B [REDACTED]straße [REDACTED]. K [REDACTED], F [REDACTED]/M [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

g e g e n

Eheleute Friedrich und Alma B [REDACTED],

M [REDACTED] Straße [REDACTED], R [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Lohmann, Kröner und Boujong am 19. September 1979 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. Oktober 1978 - 3 U 2005/78 - wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 100.000,-- DM

G r ü n d e

Die Sache hat keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO).

Die Revision verspricht auch im Endergebnis keine Aussicht auf Erfolg. Zwar bestehen gegen die Hauptbegründung des Berufungsurteils insoweit rechtliche Bedenken, als das Berufungsgericht dem Beklagten nicht unter Fristsetzung gem. § 356 ZPO aufgegeben hat, den Zeugen "N.N." namentlich zu benennen (vgl. BGH NJW 1974, 188).

Das Berufungsurteil wird jedoch von seiner rechtsbedenkenfreien Hilfsbegründung getragen. Insbesondere bedurfte es angesichts des eindeutigen Wortlauts des Vergleiches und des Inhalts der vom Berufungsgericht gewürdigten Schriftstücke nicht der Vernehmung des Konkursverwalters darüber, ob er sich über den umstrittenen Anspruch vergleichen "wollte".

Nußgens

Krohn

Lohmann

Kroner

Boujong

